



Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Seitdem sind Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge in der ganzen Schweiz einheitlich rechtsgültig. Sowohl mit dem Vorsorgeauftrag als auch mit einer Patientenverfügung können Sie verbindlich sicherstellen, dass auch in Fällen, in denen Sie selber nicht mehr urteilen können, nach Ihrem Willen verfahren wird. In beiden Dokumenten legen Sie fest, wer im Ernstfall Ihre Interessen wahrnehmen und wie dies geschehen soll. Eine Urteilsunfähigkeit liegt beispielsweise bei einer dauernden Bewusstlosigkeit oder bei Demenz vor.

Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung

Wenn Sie für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden sollten, vorsorgen möchten, können Sie dies in unterschiedlicher Form tun. Ihre Patientenverfügung oder Ihr Vorsorgeauftrag können entweder umfassend sein oder aber nur einzelne Bereiche betreffen, die Ihnen wichtig sind.

Dies können beispielsweise folgende Lebensbereiche sein:

- > Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Betreuung des Zahlungsverkehrs
- > Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, Abschliessen oder Auflösen von Verträgen
- > medizinische und pflegerische Behandlung, Hilfe im Alltag

Besonders der Vorsorgeauftrag eignet sich dafür, einen oder mehrere dieser Bereiche abzudecken. Daneben können in ihm aber auch spezifisch einzelne Aufgaben beschrieben werden. Die Patientenverfügung

beschränkt sich in der Regel auf Fragen zur medizinischen und pflegerischen Behandlung. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag muss man nicht volljährig sein, um eine Patientenverfügung erstellen zu können. Es genügt die Urteilsfähigkeit.

Die Form der Dokumente

Es gibt zwei Möglichkeiten, um einen gültigen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Entweder Sie schreiben das

gesamte Dokument handschriftlich nieder, inklusive Datierung und Unterzeichnung, oder Sie erstellen es in einer anderen schriftlichen Form, dann müssen Sie dieses Dokument aber durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen.

Auch eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen sowie datiert und unterzeichnet sein. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag ist es jedoch nicht nötig, diese eigenhändig niederzuschreiben. Sie können dafür eine bestehende Vorlage ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift und dem Datum versehen.

Im Internet finden Sie Muster für einen Vorsorgeauftrag und Formulare für Patientenverfügungen, die Sie herunterladen oder bestellen können (siehe Kasten).

Muster für einen Vorsorgeauftrag und Formulare für Patientenverfügungen

Vorsorgeauftrag

Curaviva Schweiz
www.curaviva.ch, Tel. 031 385 33 33
Pro Senectute
www.pro-senectute.ch, Tel. 044 283 89 89

Patientenverfügung

Krebsliga Schweiz
www.krebsliga.ch, Tel. 031 389 91 00
Dialog Ethik
www.dialog-ethik.ch, Tel. 044 252 42 01
FMH
www.fmh.ch, Tel. 031 359 11 11

Die Aufbewahrung

Sind Ihre Dokumente im Ernstfall nicht auffindbar, nützen weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung etwas. Darum ist es wichtig, dass der Aufbewahrungsort bekannt ist.

Den Ort, an dem Sie Ihren Vorsorgeauftrag hinterlegen, können Sie dem Zivilstandsamt melden. Diese Registrierung ist in jedem Fall zu empfehlen. Sinnvoll ist es auch, jener Person eine Kopie zu geben, die von Ihnen im Dokument als Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter im Ernstfall benannt wird.

Eine Patientenverfügung sollte beim Hausarzt und bei allfälligen Vertrauenspersonen hinterlegt sein. Sinnvoll ist es auch, eine Karte im Portemonnaie zu tragen mit dem Hinweis auf den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung.

Die vertretungsberechtigte Person

Sie können jede handlungsfähige Person über 18 Jahren zu Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter ernennen. Beim Vorsorgeauftrag ist es zudem möglich, eine juristische Person als vertretungsberechtigt anzugeben. Dies kann eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle sein. Sinnvoll ist es in jedem Fall, eine Ersatzbeauftragte oder einen Ersatzbeauftragten zu bestimmen, falls die oder der Erstbevollmächtigte das Mandat nicht übernehmen kann.

Die Gültigkeit

Sowohl der Vorsorgeauftrag als auch die Patientenverfügung treten erst in Kraft, wenn eine Urteilsunfähigkeit festgestellt wird. Sollte dies kein anhaltender Zustand sein und Sie Ihre Urteilsfähigkeit wieder zurückerlangen, erlischt die aktuelle Gültigkeit beider Dokumente automatisch.

Wenn weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung vorliegen

Sind Sie urteilsunfähig, hat in erster Linie diejenige Person das Vertretungsrecht, die im Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung als solche bestimmt wurde. Gibt es weder eine solche Anordnung noch eine entsprechende Beistandschaft, haben Ehepartner und eingetragene Partner für bestimmte, im Gesetz festgelegte administrative Handlungen das gegenseitige Vertretungsrecht. Das gilt aber nur, wenn die Partner tatsächlich zusammenleben oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Wenn es um eine medizinische Entscheidung geht, sind gemäss Gesetz nach dem (Ehe-)Partner oder der (Ehe-)Partnerin auch die Kinder, Enkel, Eltern und die Geschwister vertretungsberechtigt.

Muss in dringenden medizinischen Fällen rasch gehandelt werden, dürfen die Ärzte den Entscheid fällen.

Die Vollmacht im Vergleich zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Selbstverständlich können Sie auch mit einer Vollmacht eine nahestehende Person bezeichnen, die Sie in bestimmten Angelegenheiten vertreten soll. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen sowie datiert und unterzeichnet sein. Ihre Inhalte sollten so präzise wie möglich umschrieben sein.

Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied zwischen einer Vollmacht und einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung: Während der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung erst bei einer *Urteilsunfähigkeit* wirksam werden, gilt eine Vollmacht grundsätzlich nur so lange, wie die vollmachtgebende Person, also Sie, *urteilsfähig ist*. Im Normalfall erlischt die Wirkung der Vollmacht, sobald die vollmachtgebende Person urteilsunfähig wird. Deshalb müssen Sie in einer Vollmacht unbedingt ausdrücklich festlegen, dass diese auch dann ihre Gültigkeit behält, wenn Sie urteilsunfähig sind. Nicht möglich ist es jedoch, eine Vollmacht zu erstellen, die erst rechtskräftig werden soll, wenn Sie urteilsunfähig sind. Diese Variante ist bei Vollmachten nicht erlaubt.



krebsliga schweiz

Krebsliga Schweiz
Effingerstrasse 40, Postfach 8219
3001 Bern
www.krebsliga.ch